

S A T Z U N G
über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Himmelpforten
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Standgeldes

Die Benutzung des Marktes in der Gemeinde Himmelpforten zur Ausübung eines Gewerbes oder zur Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen und Gerätschaften ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen oder andere Fahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.

§ 2
Höhe des Standgeldes

Die Höhe des Standgeldes beträgt

- 1) auf dem Wochenmarkt pro Monat
 - a) für Verkaufsstände aller Art bis zu 3 Meter Tiefe
je angefangener Frontmeter 2,00 €
 - b) für Verkaufsstände aller Art über 3 Meter Tiefe
je angefangener Frontmeter 2,50 €

- 2) auf den Jahrmärkten je Markt
 - a) für Verkaufsstände aller Art, Schieß- und Verlosungsbuden
etc. bis zu 3 Meter Tiefe je angefangener Frontmeter 2,50 €
 - a) Imbissstände und –wagen, Ausschankstände und –wagen je an-
gefangener Frontmeter 4,00 €
 - b) Minigeschäfte (Kraftmesser, Ballonständer u. ä.) 10,00 €
 - c) Kinderkarussells bis 10 Meter Durchmesser 30,00 €
 - d) Autoscooter und Fahrgeschäfte über 10 m Durchmesser 50,00 €

Im Übrigen beträgt das Mindeststandgeld 15,00 €

- 3) auf dem Christkindmarkt
 - 3.1) für die Dauer des Christkindmarktes
 - a) für Verkaufsstände aller Art in den von der Gemeinde aufgestell-
ten Buden oder Zelten oder eigenen Verkaufswagen mit einer
Frontlänge bis 3m 20,00 €
 - b) für Verkaufsstände aller Art in eigenen Verkaufswagen mit einer
Frontlänge über 3m 30,00 €
 - c) für Imbiss- und Ausschankstände in den aufgestellten Buden 100,00 €
 - d) für Imbissstände und –wagen, Ausschankstände und –
wagen je Wagen bzw. Stand 200,00 €
 - e) für Kinderkarussells bis 10m Durchmesser 30,00 €

Werden von einem Betreiber mehrere Wagen bzw. Stände betrieben
wird die Gebühr für alle Wagen bzw. Stände zusammen durch die Ge-
meinde gesondert festgelegt.

 - 3.2) für Sonderveranstaltungen im Rahmen des Christkindmarktes
 - a) für Imbissstände und –wagen, Ausschankstände und –

wagen je Wagen bzw. Stand	50,00 €
b) Imbissstände und –wagen, Ausschankstände und –wagen, die von einem örtlichen Verein betrieben werden, je Wagen bzw. Stand	20,00 €
c) für Verkaufsstände aller Art	10,00 €
d) für Verkaufsstände aller Art für die seitens der Gemeinde ein Zelt, Pavillon oder eine Bude gestellt wird	15,00 €

Auf dem Christkindmarkt werden für Stände im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und für Informationsstände keine Gebühren erhoben.

§ 3

Stromanschlüsse, Wasserverbrauch und Müllbeseitigung

Die Kosten für Stromanschlüsse und -verbrauch sind mit der von der Gemeinde Himmelpforten beauftragten Marktaufischt oder einem von der Gemeinde Himmelpforten beauftragten Dritten gesondert abzurechnen.

1) Für die Jahrmärkte werden folgende Stromanschlussgebühren erhoben:

a) Herstellung eines oder mehrerer 64A- und/oder 32A-Stromanschlüsse	25,00 €
b) Herstellung eines oder mehrerer 16A-Stromanschlusses	12,50 €

Bei Erhebung der Gebühr nach Buchst. a wird die Gebühr nach Buchst. b nicht zusätzlich erhoben. Zur Abrechnung des Stroms nach Verbrauchsmenge haben die Stände auf dem Jahrmarkt einen geeigneten Stromzähler vorzuhalten.

2) Für die Stände des Wochenmarktes wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich 2,00 € erhoben.

3) Die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Abwasseranschlüssen, den Verbrauch sowie die Müllbeseitigung werden mit dem Standgeld pauschal mit 3,00 Euro je Stand abgerechnet. Hiervon ausgenommen sind die Stände auf dem Christkindmarkt.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Niederschlagung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Platzes. Die Gebühren werden fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist. Die Gemeinde kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen und die Zuweisung eines Platzes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen. Das Standgeld für die Wochenmärkte wird als Jahresgebühr per Bescheid zum 01. Juli jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine andere Abrechnung möglich. Das Standgeld auf den Jahrmärkten wird durch einen Beauftragten der Gemeinde in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern, können durch den Beauftragten der Gemeinde von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

Entstehen durch die Erhebung der durch diese Satzung festgesetzten Gebühren außergewöhnliche, nicht beabsichtigte Härten für den Zahlungspflichtigen, können auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise niedergeschlagen oder gestundet werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 6

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Gebühren- und Kostenschuldner

Gebühren- und Kostenschuldner ist derjenige, der im eigenen Namen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt sowie derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgehalten bzw. Geschäfte betrieben werden. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelpforten, den 17. November 2008

Gemeinde Himmelpforten

.....
Bürgermeister
Lothar Wille
L.S.